

Karteikarten von Alpmann Schmidt -Examenswissen kompakt, komprimiert, komplett

#### Aus dem Inhalt:

- Rechtsgutverletzungen i.S.v. § 823 I inkl. der Sonderprobleme "weiterfressender Mangel" und "Besitz als sonstiges Recht"
- Verkehrssicherungspflichten
- Produkt-, Produzentenhaftung
- Zurechnung fremden Verhaltens
- Kausalität und Zurechnung mit examensrelevanten Klausurproblemen
- Schadensrecht inkl. Totalschäden bei Kfz.
- Mitverschulden
- Aufbauschemata für alle examensrelevanten Anspruchsgrundlagen des Deliktsrechts inkl. StVG, ProdHaftG und HPfIG

ISBN: 978-3-86752-882-5

Sie erhalten diese Karteikarten zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit dem Skript Schuldrecht BT 4 erwerben.









Karteikarten

Haack

# Schuldrecht BT4

Unerlaubte Handlungen/ Allgemeines Schadensrecht

10. Auflage 2023





## Claudia Haack Rechtsanwältin und Repetitorin

Schuldrecht BT 4
Unerlaubte Handlungen/Allgemeines Schadensrecht

10. Auflage 2023

ISBN: 978-3-86752-882-5

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Karteikarten, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

## **Skripten zum Zivilrecht**

• BGB AT 1 Willenserklärung, Vertragsschluss Stellvertretung u.a.	., 24. Aufl. <b>2021</b>	17,90 €	• Schuldrecht BT 2 Miete, Leasing, (Verbraucher-) Darlehen, Bürgschaft u.a.	20. Aufl. <b>2023</b>	22,90 €
BGB AT 2 Anfechtung, Geschäftsfähigkeit,	02 Aud 0002	10.00.0	• Schuldrecht BT 3 BereicherungsR, GoA u. Auftrag	21. Aufl. <b>2021</b>	17,90 €
Form, AGB, Verjährung u.a.  Schuldrecht AT 1	23. Aufl. <b>2023</b>	19,90 €	<ul> <li>Schuldrecht BT 4</li> <li>Unerl. Hdlg., Allg. SchadensR</li> </ul>	23. Aufl. <b>2023</b>	22,90 €
Nichtleistung nach Fristsetzung, Unmöglichkeit, Schuldner- und Gläubigerverzug u.a.	25. Aufl. <b>2021</b>	20.90 €	<ul> <li>Sachenrecht 1</li> <li>Allg. Lehren, Bewegl. Sachen</li> </ul>	24. Aufl. <b>2023</b>	24,90 €
Schuldrecht AT 2 Aufrechnung, Abtretung, Rücktrit	ıt,	25,55 5	<ul> <li>Sachenrecht 2         Grundstücksrecht und negatorischer Eigentumsschutz     </li> </ul>	21. Aufl. <b>2021</b>	20,90 €
Gesamtschuld, Verbraucherschut digitale Produkte u.a.	z, 24. Aufl. <b>2022</b>	22,90 €	■ Familienrecht	23. Aufl. <b>2023</b>	22,90 €
Schuldrecht BT 1			■ Erbrecht	23. Aufl. <b>2023</b>	21,90€
KaufR/WerkvertragsR	24. Aufl. <b>2023</b>	22,90 €	■ ZPO	24. Aufl. <b>2022</b>	23,90 €

Stand: Juni 2023

ALPMANN SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Alter Fischmarkt 8 • 48143 Münster • Tel.: 0251-98109-0 • www.alpmann-schmidt.de

## Inhaltsverzeichnis (1)



Haftungsgründe – Überblick	1
Aufbauschema für § 823 I BGB	2
Rechtsgutverletzungen i.S.v. § 823 I BGB	3
Eigentumsverletzung i.S.v. § 823 l BGB – Überblick	4
"Weiterfressender Mangel" 🗗	5, 6
Sonstige Rechte i.S.v. § 823   BGB 🗗	7
Besitz als sonstiges Recht 🗗	8
Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb $oldsymbol{arphi}$	9, 10
Allgemeines Persönlichkeitsrecht 🗗	11–13
Handlung des Anspruchsgegners 뮵	14
Verkehrssicherungspflichten	15
Produzentenhaftung	16
Zurechnung fremden Verhaltens	17
Kausalität/Zurechnung im haftungsbegründenden Tatbestand $oldsymbol{arphi}$	18, 19
Rechtswidrigkeit	20
Verschulden	21, 22
Aufbauschema für § 823 II BGB	23, 24
Aufbauschema für § 824 BGB	25
Aufbauschema für § 826 BGB 🗗	26

## Inhaltsverzeichnis (2)



	27, 28
Aufbauschema für § 832 BGB 🗗	29
Gefährdungshaftung für "Luxustiere" gem. § 833 S. 1 BGB	30
Nutztierhalterhaftung gem. § 833 S. 2 BGB 🗗	31
Gebäudehaftung, §§ 836–838 BGB 🗗	32
Haftung des gerichtlichen Sachverständigen, § 839 a BGB 🗗	33
Haftung von Mittätern und Teilnehmern, § 830 I 1, II BGB 🗗	34
Beteiligtenhaftung gem. § 830 l 2 BGB 🗗	35
Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Schädiger, § 840 BGB 🗗	36
Anspruch aus § 1 I ProdHaftG 🗗	37-40
Halterhaftung gem. § 7 StVG 🗗	41, 42
Fahrerhaftung gem. § 18 StVG 🗗	43
Haftung des Bahnbetriebsunternehmers gem. § 1 I HPflG 🗗	44
Haftungsausfüllender Tatbestand 🗗	45-48
Totalschäden bei Kfz	49, 50
Schmerzensgeld =	51
Ersatzansprüche Dritter bei Tötung 🗗	52, 53
Haftungsbeschränkung	54
Mitverschulden gem. § 254 BGB	55

## Haftungsgründe – Überblick



#### Verschulden

#### nachgewiesen

- § 823 I: benannte Rechtspositionen
- § 823 II i.V.m. Schutzgesetz
- § 824: Kreditgefährdung
- § 825: Bestimmung zu sexuellen Handlungen
- § 826: vorsätzliche sittenwidrige Schädigung
- § 830 I 1: Mittäter
- § 830 II: Anstifter, Gehilfe
- § 839: Amtspflichtverletzung
- § 839 a: gerichtlicher Sachverständiger

#### vermutet (Exkulpation)

- § 831 I 1: Geschäftsherr
- § 831 II: Auswahl-, Überwachungsperson
- § 832: Aufsichtspflicht
- § 833 S. 2: Nutztier
- § 834 S. 2: Tieraufseher
- §§ 836–838: Gebäudeeinsturz
- § 18 StVG: Kfz-Führer
- § 19 a StVG: Führer eines Gespanns

## Gefährdungshaftung

- § 833 S. 1: Luxustier
- § 7 StVG: Kfz-Halter
- § 19 StVG: Halter eines Anhängers
- § 1 ProdHaftG: Hersteller
- § 1 HPflG: Bahnbetrieb
- § 2 HPflG: Energieanlagen
- §§ 33 ff. LuftVG: Luftfahrzeughalter
- § 84 AMG: Arzneimittel
- §§ 25 ff. AtomG: Kernanlagen
- §§ 32 ff. GenTG: gentechnische Anlagen, etc.
- §§ 1 ff. UmweltHG: Umwelteinwirkungen

§ 830 I 2 : Beteiligtenhaftung ohne feststellbare Kausalität







**Rechtsfolge:** 1. Schadensersatz gem. §§ 249 ff. bzw. nach Spezialregeln (z.B. §§ 10 ff. StVG)

2. Schmerzensgeld, § 253 II

#### Aufbauschema für § 823 I BGB



### I. Voraussetzungen (haftungsbegründender Tatbestand)

- 1. Tatbestand
  - a) Rechts(gut)verletzung
    - aa) benannte Rechtspositionen
      - Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit = *Rechtsgüter*
      - Eigentum = erwerbbares Recht

bb) sonstige Rechte (= absolute Rechte, d.h. - wie das Eigentum - gegen jedermann gerichtet)

- b) durch ein Verhalten, das dem Anspruchsgegner zuzurechnen ist
  - aa) Verhalten: positives Tun oder Unterlassen, wenn Garantenstellung
  - bb) Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie conditio sine qua non
  - cc) Adäquanz: Verhalten erscheint optimalem Beobachter geeignet, Rechts(gut)verletzung herbeizuführen
  - dd) Zurechnungszusammenhang nach dem Schutzzweck der Norm: wertende Betrachtung
- 2. Rechtswidrigkeit: nach h.M. indiziert; weitere Erörterung nur, falls Anlass für Rechtfertigungsgründe
- 3. Verschulden
  - a) Verschuldensfähigkeit, §§ 827, 828; evtl. Billigkeitshaftung, § 829
  - b) Verschuldensgrad: Vorsatz oder Fahrlässigkeit

## II. Rechtsfolge (haftungsausfüllender Tatbestand)

Ersatz des durch die Rechts(gut)verletzung zurechenbar verursachten Schadens

- **1.** Ermittlung des zurechenbaren Schadens nach der Differenzhypothese (Differenzmethode)
- 2. Art des Schadensausgleichs gem. §§ 249 ff.

#### Rechtsgutverletzungen i.S.v. § 823 I BGB



#### I. Leben

- Verletzung des Lebens bedeutet Tötung eines Menschen.
- Schadensersatzberechtigt sind bestimmte mittelbar Geschädigte, vgl. §§ 844, 845.

#### II. Körper/Gesundheit

- SKörperverletzung ist ein äußerer Eingriff in die körperliche Unversehrtheit.
- Gesundheitsverletzung ist jede medizinisch erhebliche Störung der körperlichen, geistigen oder seelischen Lebensvorgänge.
- typische Klausurprobleme
  - (1) Sind abgetrennte Körperteile nach ihrer Trennung vom Körper noch diesem zuzurechnen oder erlangen sie Sachqualität? BGH differenziert: Körperverletzung, wenn abgetrennter Körperteil später wieder in eigenen Körper eingegliedert werden soll (z.B. Eigenblutspende) oder körpertypische Funktionen erfüllen soll (z.B. konserviertes Sperma); Sachqualität, wenn dauerhafte Trennung gewollt ist (z.B. Organspende).
  - (2) Schädigung der Leibesfrucht ist keine tatbestandliche Körperverletzung, da Nasciturus nicht rechtsfähig, § 1
    BGB; aber mit Vollendung der Geburt wird daraus wegen der Identität zwischen der Leibesfrucht und dem Kind bei
    Lebendgeburt eine Körperverletzung.
  - (3) Psychische Beeinträchtigung aufgrund eines Schockerlebnisses, sog. Schockschaden
    - Schockschaden ist grds. dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen
    - $\ Gesundheitsverletzung \ nur \ (+), wenn \ medizinisch \ diagnostizier bares \ Krankheitsbild$

## III. Freiheit

 nach ganz h.M. körperliche Bewegungsfreiheit, d.h. die Möglichkeit einen bestimmten Ort zu verlassen; nicht Beeinträchtigung der Willens- und Entschlussfreiheit

## Eigentumsverletzung i.S.v. § 823 I BGB – Überblick



- Eigentumsverletzung liegt immer dann vor, wenn in die Befugnisse des Eigentümers nach § 903 eingegriffen wird; danach kann der Eigentümer mit seiner Sache grds. nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.
- Fallgruppen:

#### Substanzverletzung

- vorher intakte
   Sache wird beschädigt, zerstört, verunstaltet
- bei von vornherein mangelhafter Sache (+), wenn keine Stoffgleichheit zwischen ursprünglichem Mangel und später eingetretenem Schaden, vgl. & 6

#### Sachentzug

 wenn Sachherrschaft dauernd oder zeitweilig entzogen wird

#### Beachte:

- grds. schließen §§ 987 ff. die Anwendbarkeit der §§ 823 ff. aus
- Ausn.: § 992 und Fremdbesitzerexzess

#### Gebrauchsbeeinträchtigung

- (+), wenn eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Sache vorliegt
- erforderlich ist nach h.M. Einwirkung auf die Sache selbst
- Kriterien für Erheblichkeit der Beeinträchtigung
  - Auswirkungen
  - Anlass
  - Dauer

#### Rechtliche Beeinträchtigung

- Eigentumsverletzung (+)
   Problematisch ist die Rechtswidrigkeit
- (+), wenn Gesetz rechtl. Beeinträchtigung nicht zulässt Verfügung als
- Nichtberechtigter
- (−), wenn Gesetz rechtl. Beeinträchtigung gestattet µ gutgläubiger
  - Erwerb, §§ 932 ff., 892

#### Immissionen

- rechtswidrige
   Eigentumsverletzung, wenn keine
   Duldungspflicht
   gem. §§ 906 ff. besteht
- keine Eigentumsverletzung bei bloß ideellen Immissionen (ganz h.M.)
  - hässlicher Anblick des Nachbargrundstücks

## "Weiterfressender Mangel" (1)



#### I. Situation

 Lieferung/Herstellung einer Sache, deren Mangelhaftigkeit zunächst auf einen Teilbereich beschränkt ist, diese sich aber später auf weitere Teile der Sache ausdehnt

#### II. Problem

- Käufer/Besteller hat bei Lieferung/Herstellung mangelhafter Sachen spezielle Gewährleistungsrechte, die sein Nutzungs- und Äquivalenzinteresse schützen, vgl. §§ 437, 634; diese Ansprüche unterliegen speziellen Verjährungsfristen, vgl. insbes. § 438 I Nr. 3 2 Jahre.
- Demgegenüber dient der deliktische Anspruch aus § 823 I dem Schutz des Integritätsinteresses und verjährt gem. §§ 195, 199 in 3 Jahren.
  - ⇒ genaue Abgrenzung erforderlich, damit kurze Verjährungsfrist der vertraglichen Gewährleistungsansprüche nicht unterlaufen wird
  - ⇒ Gesetzgeber hat für Abgrenzung Äquivalenz-/Integritätsinteresse kein Kriterium vorgegeben
  - ⇒ Daher Lösung str.:
    - 1. Teil der Literatur:
      - Gewährleistungsansprüche sind abschließend und ausreichend, sodass daneben kein Anspruch aus § 823 I in Betracht kommt

## "Weiterfressender Mangel" (2)



#### 2. Lösung nach Rspr.:

Abgrenzung Äquivalenz-/Integritätsinteresse über Kriterium "Stoffgleichheit"

ursprünglicher Mangel und späterer Schaden stoffgleich

- ⇒ nur Äquivalenzinteresse betroffen
- ⇒ Eigentumsverletzung (–)

ursprünglicher Mangel und späterer Schaden nicht stoffgleich

- ⇒ auch Integritätsinteresse betroffen
- ⇒ Eigentumsverletzung (+)

#### Stoffgleichheit (+)

- (1) wenn Sache wegen ursprünglichen Mangels von vornherein wertlos bzw. gebrauchsuntauglich oder
- (2) wenn fehlerhaftes Einzelteil mit Gesamtsache nur schwer oder untrennbare Einheit bildet oder
- (3) wenn Mangel nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise behoben werden kann

## 3. Stellungnahme:

Die Lösung der Rspr. ermöglicht – im Gegensatz zur a.A. – eine einzelfallgerechte Differenzierung

## Sonstige Rechte i.S.v. § 823 I BGB



#### I. Grundsatz

Sonstige Rechte müssen mit dem einzigen in § 823 I genannten Recht – dem Eigentum – vergleichbar sein, d.h. es müssen absolute Rechte sein (= gegen jedermann gerichtet), die wie das Eigentum Nutzungs- und Abwehrrechte aufweisen.



A Nutzungs-/Abwehrrecht bei sonstigen Rechten jedoch nicht so weitgehend wie beim Eigentum

## II. Einzelfälle

# Anwartschaftsrecht PEV-Käufer

# 

PfandR, Dienstbarkeit

Beschränkt ding-

## Absolute Immaterialgüterrechte

PatentR, UrheberR, Warenzeichen

## Bestimmte Familienrechte

elterliche Sorge, räumlich-gegenständlicher Ehebereich

# Gewerbebetrieb

**₽** 9, 10

Allg. Persönlichkeitsrecht

₽ 11-13